

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
 Bundesverband deutscher Banken e. V.
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
 des Deutschen Bundestages
 Frau Ingrid Arndt-Brauer
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
 Telefon: +49 30 2021- 2400
 Fax: +49 30 2021- 192400
 E-Mail: tischbein@bvr.de
 Unsere Zeichen: Pi/AM

AZ DK: STEUREG
 AZ BVR: JStG 2014

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
 Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur
 Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
 BT-Drucksachen 18/3017, 18/3158**

19. November 2014

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Ge-
 setzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
 der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
 Stellung nehmen zu können. Bei der Beratung des Entwurfs
 bitten wir Sie, die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichti-
 gen:

A. Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Änderung
 der Abgabenordnung)
 § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO-E**

Nach der aktuell gültigen Fassung des § 139b Abs. 2 S. 2
 Nr. 1 AO darf die steuerliche Identifikationsnummer des Kun-
 den (Steuer-ID) von nicht öffentlichen Stellen (z. B. Kreditin-
 stituten) nur erhoben bzw. verwendet werden, soweit dies für
 die Datenübermittlungen zwischen den erhebenden Stellen
 und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvor-
 schrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-ID aus-
 drücklich erlaubt oder anordnet. Ferner dürfen die erhebenden
 Stellen ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-ID ordnen
 oder für den Zugriff erschließen, als dies für eine regelmäßige
 Datenübermittlung zwischen ihnen und den Finanzbehörden
 erforderlich ist.

Federführer:
 Bundesverband der Deutschen
 Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
 Telefon: +49 30 2021-0
 Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Im Ergebnis darf die Steuer-ID nicht für außersteuerliche Zwecke verwendet werden, selbst wenn der Betroffene der Verwendung zustimmt. Die steuerlichen Regelungen sind somit weitaus restriktiver als die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), weil der Betroffene nach § 4, 4a BDSG stets eine Einwilligung zur Nutzung seiner Daten geben kann.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2012 (Az: IV A 3 – S 0305/08/10016) hatte das Bundesfinanzministerium deshalb gegenüber den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft eine Klarstellung angekündigt, so dass eine Verwendung der Steuer-ID im Konzernverbund und auch bei anderweitig verbundenen Unternehmen möglich wäre.

Die nunmehrige Erweiterung des § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO-E ist zwar sehr zu begrüßen, gleichwohl das Privileg nur Konzernunternehmen im Sinne des § 15 AktG erfassen soll. Hierzu zählen jedoch nur Unternehmen, die durch Mehrheitsbeteiligung bzw. wechselseitige Beteiligung oder mittels Beherrschungs-, Konzernierungs- oder Unternehmensvertrag miteinander verbunden sind. Sowohl die Sparkassen-Finanzgruppe als auch der genossenschaftliche Bankensektor sind jedoch keine Konzerne, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und werden aus diesem Grund von der geplanten Regelung nicht erfasst. Eine Ergänzung des § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO-E um die „kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen“ würde die Sparkassen-Finanzgruppe wie auch den genossenschaftlichen Bankensektor einbeziehen. Vergleichbare Regelungen zur „kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe“ enthalten u. a. schon § 8b Abs. 4 S.8 KStG und § 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG.

Zur Verdeutlichung der praktischen Relevanz ein Beispiel: Im Rahmen des Allfinanzkonzepts vermittelt eine Sparkasse für einen ihrer Kunden einen Bausparvertrag mit der regionalen Landesbausparkasse (LBS). In diesem Zusammenhang soll für die LBS ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Der Kunde kennt seine Steuer-ID in der Regel jedoch nicht und muss die Steuer-ID in seinen heimischen Unterlagen nachschlagen. Der elektronische und sofort im Kennsystem der LBS wirksame Prozess der Erteilung eines Freistellungsauftrages wird an dieser Stelle bei Freistellungsaufträgen ohne Steuer-ID unterbrochen. Die Sparkasse hat dann nur die Möglichkeit den ausgedruckten Freistellungsauftrag ohne Steuer-ID auf dem Postweg (Kosten und ungewisser Rücklauf) an die LBS zur weiteren Bearbeitung zu verschicken. Im Nachgang wird die LBS wiederum den Kunden kontaktieren müssen, um die Steuer-ID zu erfragen, weil weder eine Abfrage der Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern noch eine Nutzung der Datenbestände der vermittelnden Sparkasse möglich ist.

Der zu enge Wortlaut der Neuregelung sollte aus den vorgenannten Gründen und auch, um eine wettbewerbliche Gleichbehandlung mit den in Konzernverbänden organisierten Privatbanken zu gewährleisten, auf anderweitig verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, insbesondere die Verbundgruppen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

Petitum:

Der zu enge Wortlaut der Neuregelung sollte – auch um eine Gleichbehandlung mit den in Konzernverbänden organisierten Privatbanken zu gewährleisten – auf anderweitig verbundene Unternehmen, insbesondere die Verbundgruppen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, ausgeweitet werden.

**Zu Art. 5 Nr. 5 Buchst. B) Doppelbuchst. aa) (Weitere Änderung des EStG)
§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG
und zu Nr. 24 der Stellungnahme des Bundesrates:**

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des Abzugsvolumens für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. So wird die fehlende Dynamisierung des Förderhöchstbetrages – wie sie aus der betrieblichen Altersversorgung bekannt ist – ausgeglichen. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der verschiedenen Möglichkeiten zur Altersvorsorge möchten wir einen Gedanken des Bundesrates aufgreifen. Der Förderhöchstbetrag bei der Riester-Rente, die mittlerweile eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden hat, beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG 2.100 Euro. Die im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung fehlende Dynamisierung der Fördergrenzen hat in den vergangenen Jahren zu einem Auseinanderlaufen der Fördergrenzen geführt. Letztlich war es aber genau die in einen absoluten Eurobetrag umgerechnete Fördergrenze der betrieblichen Altersversorgung, die im Jahr 2001 als Orientierungsgröße für die absoluten Fördergrenzen in der privaten Altersvorsorge gedient hat. Eine Verdoppelung bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern wie bei der Basisversorgung im Alter ist nicht vorgesehen. Um die Attraktivität der Riester-Rente auch weiterhin zu erhalten, sollte hier eine moderate Erhöhung erfolgen.

Petition:

Um eine gleichmäßige Förderung verschiedener Wege der Altersvorsorge zu erreichen, sollte neben einer Erhöhung des Förderhöchstbetrages bei den Beiträgen zu einer Basisversorgung im Alter auch eine Erhöhung des Förderhöchstbetrages bei der Riester-Rente erfolgen. Eine Anhebung des Förderhöchstbetrages gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG von 2.100 auf 2.500 Euro sowie eine Anhebung der Grundzulage von 154 auf 185 Euro würde eine konsistente Behandlung der unterschiedlichen Förderwege sicherstellen. Bei der Kinderzulage wäre zu überlegen, die Differenzierung nach dem Geburtsdatum aufzugeben und grundsätzlich die Zulage in Höhe von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind vorzusehen.

**Zu Art. 5 Nr. 9 (Weitere Änderung des EStG)
Neu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG**

Grundsätzliches

Eine übliche Betriebsveranstaltung liegt unzweifelhaft im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Dies spiegelt sich auch wieder in der systematischen Einordnung der "betrieblichen Veranstaltung" in R 19.3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 LStR.

Mit der Anhebung der Freigrenze von derzeit 110 Euro auf 150 Euro soll den gestiegenen Kosten für Betriebsveranstaltungen Rechnung getragen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der gleichzeitig geplanten massiven Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen Bereicherung der Arbeitnehmer wird dieses Ziel allerdings nach unserer Einschätzung konterkariert.

Zu Satz 3:

Mit den neuen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen soll sich die bisherige Verwaltungsauffassung im Gesetz niederschlagen. Daher bietet sich die Gelegenheit, gesetzlich knapp klarzustellen, dass bei der

Berechnung der Freigrenze von 150 Euro die zur Veranstaltung *angemeldeten* Teilnehmer maßgebend sind (und nicht auf die tatsächlich teilnehmenden Teilnehmer abgestellt wird).

Zur Begründung kann angeführt werden, dass die Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung in aller Regel nicht dadurch bereichert werden, dass weniger Personen an der Veranstaltung teilnehmen als ursprünglich geplant. Nehmen beispielsweise an einer Betriebsveranstaltung, deren Gesamtkosten 10.000 Euro betragen, statt der (belegbar) angemeldeten 100 Arbeitnehmer (Kosten pro Teilnehmer 100 Euro) tatsächlich nur 50 Arbeitnehmer teil, sollte dies nicht dazu führen, dass bei den 50 Arbeitnehmern ein geldwerter Vorteil von 200 Euro angenommen wird ($10.000 \text{ Euro} / 50 = 200 \text{ Euro}$), der dann versteuert werden muss.

Zudem sollte es für die Anwendung der Vorschrift darauf ankommen, dass die Veranstaltung allen Teilnehmern *einer Organisationseinheit* eines Betriebes offen steht. Sofern die Veranstaltung im strengen Sinne *allen Betriebsangehörigen* offenstehen müsste, könnte die Regelung von Unternehmen mit komplexer Organisationsstruktur vielfach nicht angewendet werden.

Petitum:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a S. 3 EStG-neu sollte wie folgt klargestellt werden:

Solche Zuwendungen gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen einer Organisationseinheit offensteht und die Aufwendungen je *voraussichtlich* teilnehmenden Arbeitnehmer 150 Euro nicht übersteigen.

Noch zu Satz 3:

Bei der Erhöhung der Freigrenze von 110 auf 150 Euro weisen wir darauf hin, dass eine Preisentwicklung von 74,3 Punkten im Jahr 1993 (Januar) auf 108,3 Punkte im Jahr 2014 (Juli) stattgefunden hat (Statistischen Bundesamt, Übersicht über die Entwicklung von "Verpflegungsdienstleistungen", Restaurants etc.). Dies entspricht einer Steigerung von knapp 46%. Schlägt man 46% auf 110 Euro auf, ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 160 Euro.

Da keine gleitende Anhebung, also keine jährliche Anpassung der Freigrenze an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten beabsichtigt ist, sondern die Freigrenze für mehrere Jahre Bestand haben muss, sollte u.E. die zu erwartende Preisentwicklung in den kommenden Jahren schon jetzt Berücksichtigung finden.

Außerdem führen die Übernahme der Verwaltungsgrundsätze in das Gesetz und die Ausklammerung der BFH-Rechtsprechung dazu, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Kosten der Betriebsveranstaltungen massiv verbreitert.

Aus diesen Gesichtspunkten erscheint es angebracht, einen deutlich höheren Betrag anzusetzen, der nach unserem Dafürhalten bei mindestens 200 Euro liegen sollte.

Aus Praktikabilitätsgründen wäre zudem die Ausgestaltung als Freibetrag zu befürworten. Dies würde im Massenverfahren der Lohnsteuer zu einem deutlichen Bürokratieabbau führen.

Zu Satz 5:

Wir verstehen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 5 EStG-neu so, dass die Bereicherung der Begleitperson dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet werden soll.

Jedoch gilt unseres Erachtens auch schon bei der Regelung nach § 8 Abs. 2 EStG der Grundsatz, dass der einem Angehörigen des Arbeitnehmers eingeräumte geldwerte Vorteil - soweit er auf dem Dienstverhältnis zum Arbeitnehmer beruht - dem Arbeitnehmer als Arbeitslohn zuzurechnen ist.

Die im Entwurf gewählte Gesetzesformulierung erweckt daher den Anschein, als gelte dies im Rahmen des § 8 Abs. 2 EStG künftig nicht mehr, weil es nur für die Fälle des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a EStG-neu einer speziellen Regelung bedurfte.

Für den Fall, dass die Gesamtaufwendungen im Sinne des Satzes 2 der neuen Vorschrift höher wären als der übliche Endpreis, der nach § 8 Abs. 2 EStG zur Anwendung käme, sollte eine Deckelung auf den Wert nach § 8 Abs. 2 EStG vorgesehen werden. Der Arbeitgeber kann nicht mehr versteuern müssen als den üblichen Preis.

Petition:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a S. 5 EStG-neu sollte gestrichen werden.

Zu Satz 6:

Nach dieser Vorschrift sind Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen nicht nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei. Diese Aufwendungen sind bei der Berechnung des Werts der Zuwendungen für die Betriebsveranstaltung zu berücksichtigen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Sofern die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung eine Anreise von Arbeitnehmern erforderlich macht, sollten diese Kosten nach Reisekostengrundsätzen behandelt werden. Eine Einbeziehung in die Wertgrenze von 150 Euro halten wir nicht für sachgerecht. Bei Unternehmen, die über mehrere Standorte verfügen, führt der mit der Betriebsveranstaltung verfolgte Zweck des Zusammenkommens möglichst der gesamten Belegschaft zwangsläufig dazu, dass Reisekosten für eine Reihe von Mitarbeitern entstehen. Es könnte allein durch die Einbeziehung notwendiger Reisekosten zu einer Überschreitung der 150 Euro-Grenze kommen - obwohl die Veranstaltung selbst in angemessenem Kostenrahmen stattfindet.

Weitere Anmerkung

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Regelungen zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a - neu zum 01.01.2015 in Kraft treten. Wir regen daher eine Verwaltungsregelung an, wie die Rechtsprechung des BFH auf die bis zum 31.12.2014 durchgeführten Betriebsveranstaltungen angewendet werden soll (siehe im Folgenden auch die Ausführungen zu B. Nr. 15).

**Zu Art. 6 Nr. 3 Buchstabe c (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)
§ 26 Absatz 2 Satz 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG-neu.**

Mit der Änderung in § 34c Abs. 1 EStG wird der sog. Anrechnungshöchstbetrag künftig in der Weise ermittelt, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die deutschen Einkünfte angerechnet werden. Damit soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt werden.

Der EuGH hatte in der Rechtssache C-168/11 (Beker) am 28.02.2013 entschieden, dass die Methode zur Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG gegen Art. 63 AEUV verstößt. Gemäß der Entscheidung des EuGH müssen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände des Steuerpflichtigen vollständig berücksichtigt werden, weil sie auch bei der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 2 Satz 1 KStG soll die Entscheidung des EuGH jedoch bei Körperschaftsteuerfestsetzungen keine Auswirkungen haben, da Körperschaftssubjekte nicht über eine Privatsphäre verfügen, folglich keine persönlichen Abzugsbeträge im Sinne der EuGH-Entscheidung haben könnten.

Diese Begründung trägt u.E. nicht, da es nach der o.g. Entscheidung und der fortgesetzten Rechtsprechung des EuGH alleine darauf ankommt, *ob die nationale Regelung ansässige Steuerpflichtige von Investitionen in einem anderen Mitgliedstaat abhalten kann.*

Dies war im Fall „Beker“ gegeben, weil der ansässige Steuerpflichtige von den personen- und familienbezogenen Abzügen im Rahmen der Ermittlung seiner tariflichen Einkommensteuer nur dann voll profitierte, wenn er seine Einkünfte ausschließlich in Deutschland erzielt. Durch die bisherige Höchstbetragsregelung in § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG werden bei Erträgen aus Mitgliedstaaten die personen- und familienbezogenen Abzüge des Steuerpflichtigen nur eingeschränkt berücksichtigt. Da der im Inland ansässige Steuerpflichtige folglich steuerlich schlechter gestellt wird, wenn er in einem Mitgliedstaat investiert, wurde die geltende Höchstbetragsregelung durch den EuGH als europarechtswidrig eingestuft.

Die gleiche Konstellation liegt u.E. bei Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträgen) durch im Inland ansässige Körperschaften vor. Der Abzug von Spenden bzw. Mitgliedsbeiträgen wird im Falle von Einkünften aus dem Inland nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG in den dort geregelten Grenzen und Voraussetzungen vollständig gewährt, während der Spendenabzug bei Einkünften aus dem Ausland weiterhin nur teilweise im Rahmen der europarechtswidrigen Höchstbetragsregelung nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG erfolgen soll. M.a.W. ist für uns ein Unterschied zwischen dem Fall einer Privatperson, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre personenbezogenen Umstände nur teilweise berücksichtigt werden und dem Fall einer Körperschaft, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre Spenden nur teilweise berücksichtigt werden, nicht erkennbar.

Daher darf die Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuer auch bei Körperschaften nicht nach der Summe der Einkünfte bemessen werden. Maßstab muss vielmehr das zu versteuernde inländische Einkommen nach Abzug der steuerlich berücksichtigungsfähigen Spenden sein.

Im Übrigen sollte infolge der Entscheidung des EuGH bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages bei Privatpersonen auch der Verlustabzug nach § 10d EStG berücksichtigt werden, da Verluste die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigen. Konsequenterweise wäre der Gedanke des Verlustabzugs nach § 10d EStG über § 8 Abs. 1 S. 1 KStG auch auf Körperschaften zu übertragen.

Wir hatten bereits mit Schreiben an das Bundesfinanzministerium vom 16.12.2013 darum gebeten, den Fall der Spenden von Körperschaften bei der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuern zu berücksichtigen. Ein anderes Ergebnis wäre u.E. ein politisch falsches Signal und würde die Spendenfreudigkeit deutscher Körperschaften beeinträchtigen. Die Gleichstellung erscheint uns auch unter dem Aspekt der Rechtsformneutralität geboten.

Petition:

§ 26 Absatz 2 Satz 1 KStG sollte um folgenden Satz ergänzt werden: S. 1 gilt nicht für abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

Weitere Vorschläge der Kreditwirtschaft zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften

Wettbewerbsneutrale und systemgerechte Behandlung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds (Streichung des § 4 Abs. 5 Nr. 13 EStG)

Wir unterstützen alle Anstrengungen der Politik, die das Vertrauen in die Finanzmärkte fördern. Seit 2010 leisten deutsche Finanzinstitute daher Beiträge zum deutschen Restrukturierungsfonds (sog. „Bankenabgabe“). Diese Beiträge können die deutschen Institute jedoch wegen der im Zuge des Restrukturierungsgesetzes in § 4 Abs. 5 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes getroffenen Sonderregelung nicht als Betriebsausgaben absetzen.

Künftig sollen die Mittel aus dem nationalen Restrukturierungsfonds in einen europäischen Topf überführt werden (BRRD-Umsetzungsgesetz). Die nationale Ausnahmeregelung des Betriebsausgabenabzugsverbots soll jedoch auch zukünftig für deutsche Institute unverändert bestehen bleiben – anders als in einer Vielzahl von anderen Mitgliedstaaten der EU. So werden bereits die geltenden Bankenabgaben weithin von anderen EU-Mitgliedstaaten als steuerlich abzugsfähig behandelt (Österreich, Belgien, Frankreich, und Schweden, vgl. Studie von pwc, „proposed bank levies – update“, Mai 2013). Weitere Staaten haben bereits angekündigt, dass sie die zukünftig einheitlich zu erhebenden Abgaben als steuerlich abzugsfähig einstufen werden.

Das Verbot, die Beiträge zur Bankenabgabe steuerlich geltend zu machen, ist nicht akzeptabel, weil es im künftigen europäischen Kontext einen nationalen Sonderweg darstellt, da andere europäische Mitgliedstaaten weithin ihren Instituten die steuerliche Abzugsfähigkeit gestatten. Daher kommt es zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Finanzinstitute. Dies steht nicht in Einklang mit dem politisch gewollten Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bankenabgabe herzustellen (sog. „level playing field“). Zudem wird durch die Versagung des Betriebsausgabenabzugs eine Tendenz zur Verlagerung von abgabenwirksamen Aktivitäten an nicht mit der Abgabe belastete Finanzplätze zu Lasten der deutschen Kreditwirtschaft gefördert. Dies kann nicht im Interesse deutscher Wirtschaftspolitik sein.

Auch in der Systematik des Steuerrechts stellt das Betriebsausgabenverbot einen Fremdkörper dar, denn nach § 4 Abs. 4 EStG sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die europäische Bankenabgabe ist zwingend von allen europäischen Kreditinstituten zu zahlen. Sie wird durch den Geschäftsbetrieb des Kreditinstituts veranlasst. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes zwar einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Allerdings gibt das Grundgesetz verschiedene Schranken vor. Die Steuerlast muss am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit orientiert sein. Danach unterliegt der Besteuerung grundsätzlich nur das Nettoeinkommen. Das ist der Saldo aus den Erwerbseinnahmen einerseits und den betrieblichen Erwerbsaufwendungen andererseits. Dies wird als sog. Nettoprinzip bezeichnet. Deshalb müssen Betriebsausgaben als Aufwand grundsätzlich von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Ansonsten wird betrieblicher Aufwand besteuert, was im Ergebnis ökonomisch zu einer Scheingewinnbesteuerung mit der Folge eines steuerbedingten Entzugs von Liquidität führt.

Wenn national erhobene Beträge somit in einem europäischen Kontext zur Bankensanierung und Abwicklung genutzt werden, darf es aus den o.g. Gründen keine Regelung geben, die den inländischen Kreditinstituten die steuerliche Absetzbarkeit der geleisteten Beträge verbietet.

Petition:

Ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 5 Nr. 13 EStG.

Finale Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen ohne Veranlagung (Änderung des § 20 Abs. 4a EStG)

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 wurde die steuerliche Abwicklung ausländischer Unternehmensumstrukturierungen für Privatanleger, die Kreditinstitute und auch für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht: Der Umtausch von Aktien wird nun dergestalt steuerneutral abgewickelt, dass die Anschaffungskosten des Anlegers für die alten Anteile auf die neuen Anteile übertragen werden. Zu einer Besteuerung eines Veräußerungserfolgs aus der Kapitalanlage kommt es erst dann (und zeitlich unbegrenzt), wenn der Anleger die im Zuge der Umstrukturierung gewährten neuen Aktien veräußert. Bei einer davon abweichenden Behandlung müsste der Kapitalanleger auch ohne jeglichen Geldfluss Steuern bezahlen und könnte nur durch Beantragung einer zusätzlichen Veranlagung eine Korrektur dieser Besteuerung erreichen.

Andere Wertpapiere als die vorgenannten Aktien, etwa Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsmaßnahmen sind, werden derzeit jedoch nicht dementsprechend steuerneutral behandelt.

Zur weiteren Vereinfachung der Abgeltungsteuer sollte deshalb der beim Aktientausch geregelte steuerneutrale Ansatz auch für andere Wertpapiere gelten – etwa für Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsbemühungen sind. Der Vereinfachungseffekt wäre der gleiche wie bei den bereits geregelten Tauschvorgängen (Wegfall von Bewertungsproblemen, keine Steuerzahlungen ohne Liquidität, Vermeidung der Veranlagung durch einen Gleichklang von Kapitalertragsbesteuerung und materieller Besteuerung).

Petition:

§ 20 Absatz 4a EStG sollte wie folgt geändert werden:

- a) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„dies gilt sinngemäß, wenn Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung oder eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme oder einer Umschuldungsmaßnahme auf Veranlassung des Emittenten gegen andere Wertpapiere getauscht werden.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

Automatisiertes Kirchensteuerverfahren: Nur einmalige Hinweispflicht an den Kunden über die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Änderung des § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG)

Kreditinstitute als zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Stellen müssen nach § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG den Schuldner der Kapitalertragsteuer, also den Kunden, rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage auf die Datenabfrage des sog. KiStAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal) sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinweisen.

Vor der Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehaltes durch die Kreditinstitute ab dem Jahr 2015 wurden die betroffenen Bankkunden durch die Kreditinstitute, die Kirchen und das Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2014 flächendeckend und umfassend über die bevorstehende Datenabfrage und das damit verbundene Widerspruchsrecht informiert. Die bisherige Gesetzesregelung in § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG hat damit ihren Zweck erfüllt.

Das zusätzliche erzeugte öffentlichkeitswirksame Medienecho hat dazu geführt, dass das Verfahren zwischenzeitlich in der Bevölkerung durchgängig bekannt sein dürfte. Es besteht insoweit kein zusätzliches Bedürfnis nach einer weiteren Information. Eine Wiederholung erhöht das Datenschutzniveau nicht. Ein einmal erklärter Widerspruch bleibt wirksam. Wer bislang nicht widersprochen hat, kann den Widerspruch jederzeit noch einlegen.

Die wiederholte Information gegenüber ein und demselben Kunden dürfte zunächst die Reaktion auslösen, es habe sich in diesem sensiblen Bereich an dem Verfahren schon wieder etwas geändert. Es könnte auch zu dem Missverständnis verleiten, der Kunde müsse den Widerspruch jedes Jahr erneut einlegen. Ein Kunde möchte und muss informiert werden, wenn sich etwas ändert, nicht wenn etwas gleich bleibt. Die jährlich sich wiederholende Information stellt daher nach unserer Einschätzung einen klassischen „information overload“ dar.

Akzeptabel erscheint vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Informationskampagnen allenfalls noch eine einmalige Hinweiserteilung – etwa anlässlich der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung. Hierdurch würde der mit der Information verbundene Aufwand in vertretbaren Grenzen gehalten. Dem würde die von uns nachfolgend vorgeschlagene Umformulierung des § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG Rechnung tragen.

Mittelfristig sollte nach unserer Einschätzung ein vollständiger Verzicht auf die gesonderte Informationspflicht erwogen werden. Sie ist in vergleichbaren Fällen, in denen der Gesetzgeber eindeutig eine Verpflichtung zur Verarbeitung von persönlichen Merkmalen vorschreibt, nicht vorgesehen und auch nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht erforderlich. Zu nennen ist hier insbesondere das in den Jahren 2012/2013 eingeführte Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), bei dem der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen muss. Auch hier besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Abruf für bestimmte Arbeitgeber zu „sperrern“ (§ 39e Abs. 6 Satz 6 EStG). Eine Hinweispflicht der Arbeitgeber auf diese Sperrmöglichkeit besteht nicht, obwohl die Arbeitgeber auch hier „Merkmale für den Kirchensteuerabzug“ (§ 39e Abs. 3 Satz 1 EStG) abrufen. Stattdessen hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, dass die Finanzverwaltung bei Einführung der ELStAM alle Steuerpflichtigen einmalig über ihre ELStAM informiert. Keiner der Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren hatte hier datenschutzrechtliche Bedenken. Die Kreditwirtschaft ist in den vergangenen Jahren durch verschiedene Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet worden (Kontenregister nach § 24c KWG, GwG-Vorschriften zur Identifizierung von Kunden, Meldungen von Wertpapierkäufen und -verkäufen nach § 9 WpHG etc.). In keinem dieser Fälle wurde zusätzlich zu der Pflicht der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Informationsverpflichtung gegenüber dem Kunden vorgesehen. Der Umstand, dass eine jährliche Abfrage stattfindet, kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn auch bei einer vom Kunden erteilten Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten z. B. bei der SCHUFA AG genügt diese einmalige Einwilligung, um eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch in den Folgejahren vorzunehmen.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird bereits durch das gesetzlich vorgesehene Widerspruchsrecht ausreichend Rechnung getragen.

Petition:

Wir schlagen deshalb folgende Überarbeitung des § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG vor:

„Der Schuldner der Kapitalertragsteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einmalig auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.“

B. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf, BRats-Drucksache 432/14 (Beschluss) vom 07.11.2014

Zu Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 385 Abs. 3 – neu – AO)

Durch die Verpflichtung Unterlagen in digitaler Form, die bei Dritten gespeichert sind, im Rahmen steuerstrafrechtlicher Ermittlungen auch in digitaler Form herausgeben zu müssen, würde für den Bereich des Steuerstrafrechts eine Sonderregelung außerhalb der Strafprozessordnung geschaffen. Diese Regelung ist jedoch nicht erforderlich, da mit § 95 StPO bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Herausgabeverlangen vorliegt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch nach der ablehnenden Ansicht der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 18/3158, S. 100) der Inpflichtnahme Dritter zur Mitwirkung im Strafverfahren Grenzen gesetzt sind.

Die für die Überlassung elektronischer Daten in § 7 Abs. 3 JVEG vorgesehene Entschädigung von 1,50 Euro pro Datei, höchstens 5 Euro pro in einem Arbeitsgang übertragenen Dokumente, wird einer kostenangemessenen Entschädigung nicht gerecht. Die vorgeschlagene Neuregelung hätte auch keinen Einfluss auf die für den Herausgabepflichtigen geltenden handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die Vorhaltung auswertbarer Daten über den eigentlichen Aufbewahrungszeitraum hinaus könnte hiermit nicht begründet werden.

Petition:

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe von Daten in digitaler Form im Rahmen steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren wird abgelehnt und sollte daher gestrichen werden.

Zu Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 4 Abs. 5a, § 52 Abs. 6 Satz 10– neu – EStG)

Der Bundesrat schlägt eine Missbrauchsvorschrift zur Vermeidung sog. weißer (unbesteuerter) Einkünfte vor. Er schießt mit seinem Vorschlag jedoch weit über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus. Im Ergebnis würde die Vorschrift etwa die Kreditinstitute dazu zwingen, bei allen Anlegern zu prüfen, ob die an sie zu zahlenden Zinsen/Entgelte bei ihnen besteuert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass beim Ansatz der Aufwendungen als Betriebsausgaben unrichtige Steuererklärungen abgegeben werden. Die nach dem Gesetzeswortlaut vorgeschriebene Prüfung ist den Unternehmen aber tatsächlich unmöglich. Dies gilt insbesondere bei von Kreditinstituten emittierten, börsengehandelten Anleihen. Erwerber und Inhaber bleiben den Kreditinstituten in diesen Fällen unbekannt. Eine Prüfung wäre daher rein tatsächlich nicht möglich. Damit würde der Betriebsausgabenabzug im Ergebnis von einer nicht erfüllbaren Bedingung abhängig gemacht.

Ferner ist fraglich, ob es verhältnismäßig ist, für einen so großen Anteil an Aufwendung einem Korrespondenzprinzip zu unterlegen, zumal aus der Sicht der Kreditinstitute in jedem Fall unzweifelhaft Aufwand vorliegt, unabhängig davon, ob die Zinsen beim Empfänger steuerpflichtig sind oder nicht. Daher wäre eine solche Regelung auch nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar.

Außerdem geht der Vorschlag weit über den Vorschlag der OECD im Rahmen des Projektes *Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)* hinaus, da dieser nur Transaktionen zwischen verbundenen Personen erreichen soll. Darüber hinaus ist fraglich, wer die Beweislast trägt, und wie ein solcher Beweis bei mittelbaren Empfängern aussieht. Als reine Missbrauchsregelung erscheint somit insgesamt die Regelung völlig überzogen und ist in dieser Ausgestaltung insgesamt abzulehnen.

Sie würde auch erhebliche Auswirkungen auf die aus Gemeinwohlgründen steuerbefreiten Vereine und Stiftungen haben. Denn die Kreditinstitute müssten die Nichtabzugsfähigkeit der an diese Anlegergruppe zu zahlenden Zinsen bei deren Kalkulation berücksichtigen. Dadurch würden die Erträge dieser Anleger deutlich zurückgehen. Die gesetzlich geförderten Zwecke würden nicht mehr in dem bislang bekannten Umfang erfüllt werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland für erhaltende Vergütungen bereits ein solches Korrespondenzprinzip eingeführt worden ist (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG). Unklar ist deshalb, in welchem Verhältnis die vom Bundesrat nun vorgeschlagene Verschärfung zu dieser bereits bestehenden Regelungen stünde. Insgesamt würde - auch im Zusammenspiel mit den Regelungen zur sog. Zinsschranke - eine völlig unverhältnismäßige und streitanfällige Missbrauchsregelung entstehen.

Petitum:

Die Kreditwirtschaft lehnt die Bundesrats-Empfehlung zur Einführung eines § 4 Abs. 5a EStG strikt ab. Eine nationale Regelung sollte erst dann – und mit Augenmaß – erfolgen, wenn die Arbeiten der OECD zu diesem steuerlichen Aspekt abgeschlossen sind und die überwiegende Zahl der Länder dies auch einheitlich umsetzen wird.

Zu Nr. 11 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu – EStG)

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde der Anwendungsbereich der 44-Euro-Freigrenze erheblich eingeengt. Damit soll auf die Rechtsprechung des BFH reagiert werden, wonach kein Unterschied besteht, ob ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Sachleistung unmittelbar erhält oder einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt bekommt, der zweckgebunden zum Erwerb der Sachleistung dienen soll. Künftig sollen Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie zweckgebundene Geldzuwendungen nicht mehr unter die 44-Euro-Grenze fallen. Damit würde die Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10, BStBl. II 2011, S. 383 ff.) ausgehebelt. Entsprechendes soll gelten für Zukunftssicherungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmers

Petitum:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus steuersystematischen und sozialpolitischen Gründen strikt abzulehnen. Die Auffassung des BFH zu den Zukunftssicherungsleistungen (14.04.2011, VI R 24/10, veröffentlicht in BStBl. II, 767) ist wohlbegründet und wurde von den Unternehmen seit Veröffentlichung der Urteile im Jahr 2011 häufig angewendet. Entscheidend ist danach, dass dem Arbeitnehmer nur ein Anspruch auf Sachleistung und nicht auf Geldzahlung zusteht.

Zu Nr. 12 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 8 Abs. 2 EStG)

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen. Hierdurch wird die Rechtsprechung des BFH zum Wahlrecht bei der Bewertung von Sachbezügen auch im Gesetz weiter verfestigt. Ziel ist es, den Ermittlungsaufwand für die Bewertung von lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen zu minimieren und gleichzeitig die Möglichkeit einer realistischen, marktnahen Bewertung von Sachbezügen zu ermöglichen. Eine realistische, marktnahe Bewertung ist allerdings nur dann möglich, wenn auf den Preis nach Verkaufsverhandlungen abgestellt wird. Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob zwecks typisierter Berücksichtigung von Preisverhandlungen ein genereller Bewertungsabschlag von 4 Prozent, wie er bisher in § 8 Abs. 3 EStG geregelt war und von der Finanzverwaltung auch im Rahmen der Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG zugelassen wurde (LStR 8.1 Abs. 2 Satz 9), in die Regelung aufgenommen wird.

Petitum:

Es wird angeregt, den bisher im § 8 Abs. 3 EStG geregelten typisierten Preisabschlag von 4 Prozent wieder in das Gesetz aufzunehmen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einer realistischen, marktnahen Bewertung von Sachbezügen auf den Preis nach Verkaufsverhandlungen abgestellt werden muss.

Zu Nr. 15 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 – neu – EStG)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die im Entwurf des Gesetzes bereits vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG – die wir ablehnen (siehe oben Zu Art. 5 Nr. 9) – in allen Fällen anzuwenden sein soll, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies würde zu einer rückwirkenden Anwendung führen, die verfassungsrechtlich problematisch und daher abzulehnen ist. Der Bundesrat schlägt verschärfend zudem vor, nur die Konkretisierung des Arbeitslohnbegriffs und nicht die Erhöhung der Freigrenze rückwirkend anzuwenden. Der Vorschlag des Bundesrates würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die lohnsteuerliche Praxis der Unternehmen zur Folge haben, da diese den bereits nach der Rechtsprechung des BFH vorgenommenen Lohnsteuerabzug rückabwickeln müssten. Der Aufwand wäre auch deswegen nicht zu rechtfertigen, da sich die Unternehmen an die Rechtsprechung des BFH gehalten haben. Soweit die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG vorgenommen wird, sollte daher auch an der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anwendbarkeit ab 01.01 2015 festgehalten werden. Auch die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen und rückabwicklungstechnischen Zweifel und lehnt den Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung daher zu Recht ab (BT-Drs. 18/3158, S. 103-104).

Petitur:

Die Änderung sollte aus den dargestellten Gründen unterbleiben.

Zu Nr. 34 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 44a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Im Einleitungssatz zur Norm fehlt die – bis zur Fassung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 vorhandene – Einschränkung, dass die Möglichkeit der Abstandnahme nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen besteht. Die Prüfbitte des Bundesrats ist daher zutreffend. Eine gesetzliche Klarstellung würde der Praxis der Kreditinstitute entsprechen.

Petitur:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 35 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 44b Abs. 5 Satz 3 – neu – EStG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit für Kreditinstitute, nach Zufluss des Kapitalertrags einen vom Steuerpflichtigen eingereichten Freistellungsauftrag (FSA) oder eine NV-Bescheinigung zu berücksichtigen, gesetzlich festgeschrieben und zeitlich bis zur „Erteilung“ der Steuerbescheinigung fortgeschrieben werden. Eine solche generelle gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund verspätet vorgelegter Unterlagen lehnen wir ab, da diese nicht den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Praxis Rechnung trägt.

Ohnehin würde eine solche Regelung mit dem sich bisher schon aus Gesetz und Verwaltungsanweisungen ergebenden „Timing“ für die Erstellung der Jahressteuerbescheinigungen kollidieren. Es ist die Praxis der Kreditinstitute, die Steuerbescheinigungen und sonstigen Jahresende-Belege so schnell wie möglich nach Ablauf des Kalenderjahres zu generieren. Vom Kunden nicht abgefragte Steuerbescheinigungen werden in der Regel in einem elektronischen Archiv abgelegt und können zu jedem Zeitpunkt hieraus generiert und dem Kunden ausgehändigt werden. Es würde einen enormen Zusatzaufwand bedeuten, wenn die Kredit-

institute die Erstellung der Steuerbescheinigung über einen unter Umständen sehr langen, unbestimmten Zeitraum nach dem Jahreswechsel noch „offen“ halten müssten, da dem Kunden für das Verlangen einer Steuerbescheinigung nach dem Gesetz keine Befristung auferlegt ist. Es wäre dann auch nicht mehr möglich, dem Kunden auf seinen Wunsch unverzüglich eine Steuerbescheinigung auszustellen. Dies ist unter den Bedingungen eines elektronischen Massenverfahrens nur möglich, wenn der Erstellungsprozess für die Bescheinigungen zu einem institutsintern bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann und die (technisch schon erstellten) Steuerbescheinigungen ab dann in fertiger Form in einem elektronischen Archiv vorgehalten werden.

a) Konten und Depots des Privatvermögens

Hier müssen die Steuer-, Verlust- und Quellensteuertöpfe zum Jahresende geschlossen werden und es erfolgt ggf. die sog. ehgattenübergreifende Verlustverrechnung. Daher können Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres bzw. zum Ende der Karenzzeit – sofern vom jeweiligen Kreditinstitut genutzt (vgl. Rz. 241 des BMF-Schreibens vom 9.10.2012 zur Korrekturregelung des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG) - noch berücksichtigt werden, und das auch nur, sofern bis dahin noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.

Darüber hinaus ist es in einigen Bereichen des Kreditgewerbes (z.B bei Bausparkassen oder Investmentgesellschaften) regelmäßig so, dass für Konten oder Depots, die nach Abrechnung schon geschlossen wurden, eine nachträgliche Steuererstattung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre (da keine Verrechnungskonten vorhanden).

b) Konten und Depots des Betriebsvermögens

Da hier keine Steuerverrechnungstöpfe eingerichtet sind, würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung für diesen Bereich erheblichen technischen Umsetzungsaufwand bedeuten. Je nach technischen Gegebenheiten müssten ggf. massenhaft schon abgerechnete Kapitalerträge einzeln wieder storniert und unter Berücksichtigung einer nachträglich eingereichten NV-Bescheinigung neu abgerechnet werden. Hier muss die Prüfung, ob dies mit vertretbarem Aufwand noch leistbar ist, in der Hand des jeweiligen Instituts bleiben.

Petitur:

Eine generelle gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute zur rückwirkenden Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen bis zur „Erteilung“ der Steuerbescheinigung ist unter den gegebenen Bedingungen eines elektronischen Massenverfahrens völlig unpraktikabel und wird abgelehnt.

Zu Nr. 36 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 8b Abs. 4 KStG)

Der Bundesrat fordert die Steuerpflicht der Gewinne aus der Veräußerung von sog. Streubesitzanteilen für deutsche Unternehmen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache C-284/09 wurde bereits die Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 1 KStG abgeschafft. Dieser Eingriff in das System der Besteuerung von Beteiligungserträgen führt zu einer systemwidrigen mehrfachen Besteuerung desselben Ertrages (Kaskadeneffekt). Bereits bei einer einfachen Beteiligungsstufe (eine Kapitalge-

sellschaft ist an einer anderen Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von unter 10 Prozent beteiligt) hat sich hierdurch die Steuerbelastung des Gewinns nur auf der Unternehmensebene von gut 40 % auf über 50 % erhöht. Bei zwei Beteiligungsstufen wird eine Belastung von 65 % erreicht; zusammen mit der Belastung des Empfängers der Dividende (Privatperson) ergibt sich eine Belastung von 75 %.

Weitere Steuererhöhungen durch eine Ausweitung der Steuerpflicht bei Streubesitz sind aus unserer Sicht strikt zu vermeiden. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Streubesitz wäre auch nicht mit dem EuGH-Urteil zu rechtfertigen, das lediglich die ungleiche Behandlung in- und ausländischer Körperschaften bei der Streubesitzdividendenbesteuerung moniert hat. Bereits mit der als Reaktion darauf eingeführten Steuerpflicht für Streubesitzdividenden wurde unnötigerweise ein tragendes Prinzip der Besteuerung von Körperschaften über Bord geworfen, wonach Gewinne auf der Unternehmensebene nur einmal besteuert werden. Dieses Prinzip würde mit der Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne auf Unternehmensebene weiter verletzt. Hierdurch würde es zu weiteren Steuer Mehrbelastungen für viele steuerpflichtige Körperschaften kommen und die betriebliche Altersvorsorge, die über sog. Contractual Trust Arrangements (CTAs) ausgestaltet ist, in Mitleidenschaft gezogen. Betroffen wäre auch der Mittelstand und damit der Standort Deutschland. Wir befürchten zudem, dass sich private und institutionelle Anleger vom inländischen Aktienmarkt in erheblichem Umfang zurückziehen würden.

Der Bundesrat beklagt Umgehungsgestaltungen, die sich aufgrund einer Ungleichbehandlung von Dividenden (steuerfrei) und Veräußerungsgewinnen (steuerpflichtig) ergeben, jedoch ohne konkrete Beispiele hierfür zu liefern. Bevor es zu einer weiteren systemwidrigen Mehrbelastung kommt, muss geprüft werden, ob die beklagten Gestaltungen, sofern überhaupt missbräuchlich, nicht durch zielgerichtete Regelungen ausgeschlossen werden können.

Petition:

Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen an Körperschaften müssen zur Vermeidung weiterer massiver Steuererhöhungen und aus systematischen Gründen bei der steuerlichen Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben.

Zu Nr. 39 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchst. A – neu – UStG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des Gesetzeswortlautes an die EuGH-Rechtsprechung wird von uns ausdrücklich begrüßt und wurde bereits in einem früheren Gesetzgebungsverfahren von unserer Seite angeregt (vgl. DK-Stellungnahme vom 17.09.2012 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, S.21f. der Anlage).

Zu Nr. 40 und Nr. 41 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 – neu – UStG)

Die vom Bundesrat geschilderten Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsfragen und praktischen Probleme bei der Anwendung der neuen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG können wir anhand der Schilderungen unserer Mitgliedsinstitute nur bestätigen und würden daher die vorgeschlagene Einführung eines Schwellenbetrages von mindestens 5.000 Euro (wie er bereits in § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG für die dort genannten Umsätze existiert) sehr begrüßen. Eine Anpassung und Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Umkehr der Steuerschuldnerschaft noch vor dem Ende der von

der Finanzverwaltung gewährten Nichtbeanstandungsregelung für bis zum 31.12.2014 ausgeführte Umsätze (vgl. BMF-Schreiben vom 26.09.2014, IV D 3 – S 7279/14/10002) würde eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung sollte die bisherige Vorschrift für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Umsätzen mit Gold bzw. Goldplattierungen in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG gestrichen werden. Für uns ist ein über den Anwendungsbereich von § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG hinausgehender Anwendungsbereich bei dieser Norm nicht ersichtlich. § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG beinhaltet nur einen Teilbereich der in § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG genannten Umsätze und ist daher u. E. obsolet.

Petitum:

In § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG ist wie vom Bundesrat vorgeschlagen die Einführung eines Schwellenwertes von mindestens 5.000 Euro für die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft dringend erforderlich. Die mangels eigenen Regelungsbereichs nicht mehr erforderliche Vorschrift des § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG sollte gestrichen werden.

Zu Nr. 49 der Stellungnahme des Bundesrates (§ 1 Abs. 2a GrESTG-E, § 23 Abs. 13 GrESTG-E)

Mit der Vorschrift des § 1 Abs. 2a GrESTG-E sollen mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften grundsätzlich durch Multiplikation der Vomhundertsätze zu berücksichtigen sein. Der BFH hatte mit Urteil vom 24.04.2013, II R 17/10, BStBl. II 2013, 833 durch Auslegung des Tatbestandsmerkmals "mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes" eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vertreten. Durch die Neuregelung (Einfügung der Sätze 2 bis 4) soll die Höhe der mittelbaren Änderung vom Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nun in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft ermittelt werden. Die Neuregelung soll rückwirkend auf alle Erwerbsvorgänge Anwendung finden, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht wurden (vgl. § 23 Abs. 13 GrESTG-E).

Diese rückwirkende Anwendung des Gesetzes muss sich an der Rechtsprechung des BVerfG zur zulässigen echten Rückwirkung messen lassen, die eine echte Rückwirkung nur in engen Grenzen zulässt. Diese Voraussetzungen sind indes vorliegend nicht gegeben, so dass die Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein dürfte:

Der § 23 Abs. 13 GrESTG-E soll laut Gesetzesbegründung sicherstellen, dass die „Klarstellung“ in § 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 rückwirkend ab Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2a GrESTG auf alle nach dem 31.12.2001 verwirklichten Erwerbsvorgänge Anwendung findet.

Wie aus der Urteilsbegründung des BFH vom 24.04.2013, II R 17/10, BStBl. II 2013, 833 eindeutig hervorgeht, handelt es sich gerade nicht um eine Rechtsprechungsänderung, sondern um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ in § 1 Abs. 2a GrESTG-E. Von einer Wiederherstellung des status quo ante in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ kann folgerichtig keine Rede sein, wenn sich der BFH mit diesem Urteil genötigt sehen musste, sich hierzu erstmals ausführlich zu äußern. Insbesondere verweisen wir auf die Ausführungen in Rz. 15, 17, 18, 19 des genannten BFH-Urteils.

Auch die seinerzeitige Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/443, S. 42 zum damaligen StEntlG 1999/2000/2002) erläutert - entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung des vorliegenden Gesetzentwurfs - nicht, wie der Gesetzgeber sich die Auslegung des Tatbestandes „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ vorgestellt hatte.

Unberücksichtigt lässt der Referentenentwurf zudem die jüngste BVerfG-Entscheidung vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255, wonach eine nachträglich klärende Feststellung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber als konstitutiv rückwirkende Regelung anzusehen ist, wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll. Hiernach ist das grundsätzliche verfassungsrechtliche Verbot rückwirkender Gesetze zu beachten, wenn eine Vorschrift konstitutiven Charakter hat, die Rechtslage also nicht lediglich klargestellt wird. Der Gesetzgeber kann zwar den Inhalt von Normen ändern oder klarstellend präzisieren; dabei muss er aber u.a. die Grenzen beachten, die aus dem Rechtsstaatsprinzip für rückwirkende Rechtssetzung folgen.

Rückwirkende Regelungen im Steuerrecht sollten schließlich „sparsam und mit Augenmaß unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden“. Sie könnten dann helfen, eine zutreffende, gleichheitsgerechte und vollständige Besteuerung sicherzustellen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 07.04.2014 (BT-Drs. 18/953).

Die rückwirkenden Änderung des § 1 Abs. 2a i. V. m. § 23 Abs. 13 GrEStG-E in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ im Sinne der Verwaltungsansicht dürfte daher als **echte Rückwirkung eines Steuergesetzes verfassungsrechtlich unzulässig sein** [vgl. *Behrens*, DStR 2014, 1526 (1531)]; das Gesetzesvorhaben steht zudem in Widerspruch zu den Aussagen der Bundesregierung zu rückwirkenden Regelungen im Steuerrecht, diese sparsam und mit Augenmaß unter Wahrung des Verfassungsrechts einsetzen zu wollen.

Petitum:

Von einer rückwirkenden Anwendung auf alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht wurden ist, abzusehen. Die Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG-E sollte auf solche Erwerbsvorgänge beschränkt werden, die nach dem 31.12.2014 verwirklicht werden.

Zu Nr. 54 der Stellungnahme des Bundesrates (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Viele Meldepflichten im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sollen um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer gemäß § 139b AO erweitert werden. Hinsichtlich der Anzeigepflicht für die Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen in § 33 ErbStG soll diese Anpassung durch eine Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung erfolgen. Diese wurde in Form eines Referentenentwurfes (Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften) auch bereits auf den Weg gebracht. Erreicht werden soll die Ergänzung lediglich durch eine Änderung des amtlichen Musters für die Anzeige nach § 33 ErbStG. Diese Lösung bringt aus unserer Sicht in den Fällen keine Rechtsklarheit, in denen dem Meldepflichtigen die steuerliche Identifikationsnummer nicht bekannt ist. Auch bei der in § 30 ErbStG formulierten Anzeigepflicht wird es aber Sachverhalte geben, in denen der Anzeigepflichtige nicht über die steuerliche Identifikationsnummer des oder der anderen Beteiligten verfügt. Das Gesetz trifft für diesen Fall keine Aussage darüber, ob eine Anzeige ohne steuerliche Identifi-

kationsnummer wirksam ist und schafft für den Anzeigepflichtigen auch keine Ermächtigungsgrundlage zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer. Bei der Meldepflicht nach § 33 ErbStG ist es z. B. möglich, dass der Kunde nur ein Schließfach gemietet hatte oder im Ausland wohnhaft ist und ihm daher kein steuerliches Identifikationsmerkmal zugeordnet wurde.

Petition:

Es müssen für den Fall, dass der Anzeigepflichtige nicht über das steuerliche Identifikationsmerkmal des Erwerbers, Verstorbenen etc. verfügt, Regelungen darüber getroffen werden, ob eine Anzeige gleichwohl wirksam ist bzw. eine Rechtsgrundlage zur Abfrage des steuerlichen Identifikationsmerkmals geschaffen werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Petiten bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Dr. Andreas Martin

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein